

21. November 2023

### **Anfrage 257 / Timo Räbsamen, JUSO**

eingereicht am 13. September 2023 – Wortlaut siehe Beilage

## **Bettelverbot in der Stadt Wil: Verstoss gegen Grund- und Menschenrechte?**

Timo Räbsamen, JUSO, hat am 13. September 2023 eine Anfrage mit der Überschrift «Bettelverbot in der Stadt Wil: Verstoss gegen Grund- und Menschenrechte?» eingereicht, in der er dem Stadtrat drei Fragen stellt.

### **Beantwortung**

#### 1. Wie beurteilt der Stadtrat die Vereinbarkeit des Art. 11 des Polizeigesetzes mit den Grund- und Menschenrechten, insbesondere mit Hinblick auf die oben erwähnten Urteile des EGMR und des Bundesgerichts?

Erste Abklärungen haben ergeben, dass das Urteil des Gerichtshofs für Menschenrechte EGMR «Lacatus c. Suisse» vom 19. Januar 2021 und der Entscheid des Bundesgerichts 1C\_537/2021 vom 13. März 2023 Einfluss auf das Polizeireglement der Stadt Wil (sRS 412.2) haben könnten.

Die Stadt Basel musste aufgrund des Urteils des Bundesgerichts das Übertretungsstrafgesetz anpassen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Bestimmung im Polizeireglement der Stadt Wil als zu restriktiv. Das Bundesgericht könnte zum gleichen Schluss kommen.

#### 2. Wie hat die Polizei in den letzten Jahren Verstösse gegen das allgemeine Bettelverbot gehandhabt? Wurden auch Ordnungsbussen ausgesprochen, die aufgrund von Uneinbringlichkeit im ordentlichen Strafverfahren in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt wurden?

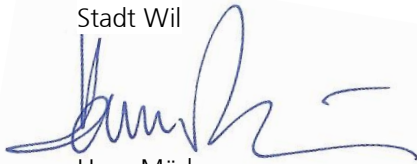
In der Regel wird die Polizei von Personen kontaktiert, die sich durch Bettlerinnen oder Bettler belästigt fühlen. Die Polizei führt in der Folge Personenkontrollen durch. Normalerweise wird eine Verwarnung ausgesprochen. Situativ wird eine Wegweisung gemäss Polizeigesetz (sGS 451.1) Art. 29 ausgesprochen. Ordnungsbussen werden nur in seltenen Fällen erhoben. Dass Bussen in der Vergangenheit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt worden wären, ist nicht bekannt (hierfür wäre die Staatsanwaltschaft zuständig).

3. Ist der Stadtrat bereit, den Art. 11 des Polizeigesetzes zu streichen oder zu überarbeiten?

Die Anpassung des Polizeireglements der Stadt Wil ist Sache des Stadtparlaments. Es erlässt auf Grundlage der kantonalen Gesetzgebung die polizeilichen Bestimmungen für die Stadt Wil.

Der Stadtrat ist bereit, die Rechtmässigkeit von Art. 11 juristisch zu prüfen und bei Bedarf dem Stadtparlament eine Überarbeitung vorzuschlagen, die konform ist mit den Urteilen des EGMR und des Bundesgerichts.

Stadt Wil



Hans Mäder  
Stadtpräsident



Janine Rutz  
Stadtschreiberin